

## Die islamische Identität der Türkei

### 1. Geschichte

330 Byzanz wird Kaiserstadt des oströmischen Reiches unter dem Namen „Konstantinopel“

11. Jh. Einwanderung islamisierter türkischer Stämme aus Zentralasien nach Anatolien

12. Jh. Sultanat der türkischen Seldschuken in Kleinasien, Abwehr Friedrich Barbarossas  
Kreuzfahrerheer

1204 Zerstörung des byzantinischen (oströmischen) Reiches durch Kreuzfahrer

Ende 13. Jh. Begründung der 800-jährige Dynastie der Osmanen im Nordwesten Kleinasiens  
durch Emir Osman -> Ausweitung des osmanischen Einflussgebiets auf gesamtes südliches und  
mittleres Anatolien

1354 Osmanen überschreiten Dardanellen und setzen sich in Europa fest-> sukzessive Eroberung  
des ehemals byzantinischen Südosteuropas; byzantinisches Staatsgebiet beschränkt sich auf  
Konstantinopel

1453 Eroberung Konstantinopels durch den osmanischen Sultan Mehmet II.; griechisch-orthodoxe  
Einwohnerschaft zieht „Turban des Sultans der Tiara des Papstes“ vor;  
Stadt wird Zentrum des osmanischen Reiches (bis 1922);

16. Jh. Osmanische Expansion in den Nahen Osten: Eroberung Syriens und Ägyptens  
-> gefangen genommener Kalifennachfahre wird nach Istanbul gebracht: Sultan Süleyman wird  
Kalifenwürde übertragen (1517), osmanischer Herrscher höchste weltliche, religiöse und  
richterliche Autorität

17. Jh. größte territoriale Ausdehnung des Osmanischen Reiches

1683 Niederlage der Osmanen vor Wien leitet Machtverlust und politischen Niedergang  
gegenüber den europäischen Großmächten ein

-> „orientalische Frage“: Osmanisches Reich Spielball im Kampf um die Macht in Europa

19. Jh. große Gebietsverluste: Nordafrika (1812ff.), Serbien (1812), Griechenland (1830),  
Rumänien (1861), Bulgarien (1878)

Vier Kriege gegen russisches Zarenreich-> Gebietsentschädigungen als Gegenleistung zum  
Erhalt der staatlichen Souveränität des Osmanischen Reiches

„Pénétration pacifique“ durch Frankreich und England-> halbkoloniale Abhängigkeit

*Tanzimat*- (Reform-) Periode: „Europäisierung“ des Osmanischen Reichs

„Großherrliche Sendschreiben“ über Gleichberechtigung aller osmanischen Untertanen, d. h. auch der Nicht-Muslime, Angleichung des Rechts- und Bildungssystems an europäisches Vorbild, Kleidungsvorschriften usw.

-> Existenz verschiedener Ordnungen und Rechtssysteme nebeneinander  
Niederschlagung reformfeindlicher Bestrebungen: Verfolgung der Janitscharen, Verbot religiöser Bruderschaften, Enteignungen,...

1876 1. Verfassung (benannt nach dem Großwezir Midhat Pascha); Osmanisches Reich wird konstitutionelle Monarchie: Zweikammersystem, Bestätigung der politischen Gleichberechtigung, der rechtlichen Gleichstellung und der Religionsfreiheit aller osmanischen Staatsbürger; Islam wird zur Staatsreligion erklärt

1878 russisch-türkischer Krieg-> Aufhebung der Verfassung und Alleinherrschaft Sultan Abdülhamids II. (1876-1909), Europäisierungskurs wird fortgesetzt

ab 1885 verschiedene Reformbewegungen formieren sich unter dem Namen „Jungtürken“ (*Jön Türkler*) gegen Abdülhamid II.

1908 Militär zwingt Abdülhamid II. zur Wiedereinführung der Verfassung von 1876

1909 jungtürkische Revolution-> Absetzung des Sultans; militante Nationalisierungs- und Türkisierungspolitik: Abschaffung der althergebrachten Vorrechte der christlichen Armenier und Griechen, Zurückdrängung des Islams

1914-18 im 1. Weltkrieg Bündnis mit Mittelmächten (Deutsches Reich, Österreich, Bulgarien) gegen Russland und die Entente (Frankreich, England),

1915 türkischer Sieg in Schlacht an den Dardanellen (Gallipoli) unter Kommandant Mustafa Kemal Pascha (ab 1934: Atatürk)

1918 endgültige Niederlage des Osmanischen Reichs: Staatsgebiet gerät unter die Kontrolle der Siegermächte

1919-22 Mustafa Kemal Pascha (1881-1938) organisiert von Zentralanatolien aus den „türkischen Befreiungskampf“ gegen den Sultan und die Entente

1920 Friedensbestimmungen von Sèvres: u. a. Zusammenschrumpfen des osmanischen Staatsgebiets, Reparationszahlungen, Vollmachten für Siegermächte, Anerkennung eines unabhängigen Staates Armenien-> nationaler Befreiungskrieg

1923 Vertrag von Lausanne: Türkei souveräner Staat

1. Verfassung der Republik Türkei, Ankara Hauptstadt, Islam Staatsreligion, Mustafa Kemal 1. Präsident

1923-34 kemalistische Kulturrevolution: Abschaffung des Kalifats, Aufhebung der religiösen Rechtsordnung, Schließung aller Koranschulen, Schul- und Erziehungssystem nach europäischem Vorbild, Verbot der religiösen Orden und Bruderschaften und Schließung ihrer Versammlungsstätten, Kleiderverordnungen verbieten Fez und verbannen Verschleierungen in Privatsphäre, Einführung des gregorianischen Kalenders, Verbot der arabischen Schrift, Freitag normaler Arbeitstag, etc...

Ziel: Verbannung des Islams aus der Öffentlichkeit in die Privatsphäre

-> Zustimmung zu Reformen bei städtischer Bevölkerung, Ablehnung und Ignorierung bei ländlicher, traditioneller Bevölkerung: Nebeneinanderexistieren des alten und neuen Systems

1931 Atatürk stellt die sechs Prinzipien des Kemalismus auf: Nationalismus, Laizismus, Republikanismus, Etatismus, Reformismus, Populismus

1938 Tod Atatürks, Nachfolger Ismet İnönü (bis 1950)

1939-45 Neutralität im 2. WK

1945-52 Türkei orientiert sich außenpolitisch nach Westen:

- > 1949 Beitritt zum Europarat
- > 1952 Beitritt zur Nato

Mitte der 40er allmähliche Rückkehr des Islams ins öffentliche Leben: Wiedereinführung des islamischen Religionsunterrichts „auf Antrag der Eltern“, Radioprogramme mit religiösem Inhalt

1960 Wirtschaftskrise und politische Unruhen-> 1. Machtübernahme durch Militär: Verhaftung der Regierung und ihrer Parteigänger, Todesurteil gegen Premierminister Adnan Menderes

- > 1961-81 2. Republik: Betonung des Laizismus und Säkularismus

1970 Gründung der islamistischen „Partei der nationalen Ordnung“ (*Milli Nizam Partisi/ MNP*) durch Necmettin Erbakan

12. März 1971 Militär erlässt angesichts von großen sozialen Spannungen und Straßenprotesten „Memorandum zum Schutz und Bestand der türkischen Republik“

- > Einschränkung der Grundrechte, Parteienverbote (u. a. der MNP-> Neugründung als *Milli Selamet Partisi/MSP*), Pressezensur, Verhaftungswellen, etc.

1973 erstmals islamistische Partei an der Regierung beteiligt: Bülent Ecevit koalitiert mit Erbakans MSP

1975-80 bürgerkriegsähnlicher Zustand: Anarchie und Terror, Massenschlägereien, politische Morde, Überfälle auf muslimisch alevitische Minderheit

- > 1980 2. Machtübernahme durch Militär: Verhängung des Ausnahmezustands, Ziel: Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung mit allen Mitteln; Konzept einer Verbindung von Islam und Türkentum bzw. Religion und Staat unter dem Stichwort der „türkisch-islamischen Synthese“ (*Türk-islam sentezi*)

1982 3. Verfassung der Republik Türkei (bis heute gültig): Islamischer Religionsunterricht Pflichtfach;

1983-91 Regierung Turgut Özal verfolgt wirtschaftsliberales Programm: „Erst die Wirtschaft, dann die Demokratie“, Zitat Turgut Özal: „Our state is secular. But what holds our nation together, what serves in a most powerful way in our national cohesiveness and what plays the essential role is Islam“, Erstarken der islamistischen Wohlfahrtspartei (*Refah Partisi/ RP*) Erbakans

1990 Zulassung der Absolventen der religiös ausgerichteten *Imam-Hatip*-Schulen zu den Universitäten

1993-95 unter der Regierung Tansu Çiller gerät die Türkei in eine große Wirtschaftskrise

1994 RP stellt den Oberbürgermeister in Ankara und Istanbul (der heutige Ministerpräsident Tayyip Erdoğan)

1995 RP wird bei Parlamentswahlen stärkste Partei

- >1996 Scheitern einer konservativen Minderheitsregierung Regierung Çiller/ Yılmaz
  - > In einer Koalition mit der Partei Tansu Çillers wird mit Ecmettin Erbakan erstmals ein Anhänger einer islamistischen Partei Ministerpräsident

1997 Zermürbung der Regierung: Verpflichtung der Regierung auf „Maßnahmen gegen religiöse Tendenzen und zum Schutz der säkularen Grundordnung der Republik“ durch das Militär, Antrag der Generalstaatsanwaltschaft beim Verfassungsgericht auf Verbot der RP

-> Rücktritt Erbakans, Mesut Yılmaz neuer Premierminister einer Minderheitsregierung

1998-2002 diverse Regierungswechsel, Wirtschafts- und Finanzkrise

1998 Verbot der RP, Anhänger schließen sich neu gegründeter „Tugend-Partei“ (*Fazilet Partisi/FP*) an

Erdoğan auf Betreiben des Militärs wegen „Verbrechen gegen den Staat“ zu zehnmonatiger Haftstrafe verurteilt

2001 Verbot der stärksten Oppositionspartei FP wegen islamistischer und antisäkularer Aktivitäten-> Aufspaltung der politischen islamischen Bewegung in „Glücks-Partei“ (*Saadet Partisi/SP*) und reformorientierterer „Gerechtigkeits- und Entwicklungspartei“ (*Adalet ve Kalkış Partisi/ AKP*) unter Tayyip Erdoğan

2002 Erdrutschsieg der AKP bei Parlamentswahlen,

-> seit März 2003: Erdoğan Ministerpräsident, Regierung verfolgt auf EU-Beitritt ausgerichteten Reformkurs

## 2. Verfassung

In der Türkei ist ein in Europa einmaliges Phänomen festzustellen: Einer Umfrage zufolge, welche im Rahmen einer Vergleichsstudie die kulturellen Unterschiede zwischen den EU-

Mitgliedsstaaten, den Beitrittskandidaten und der Türkei untersuchte (Quelle: Gerhards, Kulturelle Unterschiede, Grafik 2.1, S. 68), glauben 97,8 % der türkischen Bevölkerung (im Vergleich die Bevölkerung der Länder der EU 75, 2 %) an Gott. Für 81,9 % spielt die Religion eine sehr wichtige Rolle im Leben ( EU 17,9 %). Diese außerordentlich religiöse Bevölkerung lebt in einem Staat, in dem die Trennung von Staat und Kirche formal so streng vollzogen ist wie in wohl keinem anderen europäischen Land und der den Laizismus zu einem seiner Hauptprinzipien erklärt hat. Im Verfahren um die Zulassung oder das Verbot des Kopftuchs an den Universitäten verdeutlichte das türkische Verfassungsgericht 1989 seine Auffassung von der Rolle des Islams: „In der laizistischen Ordnung wird die Religion von der Politisierung befreit, als Führungsinstrument verdrängt und ihr der richtige und ehrenvolle Platz im Gewissen der Bürger zugewiesen.“

Mit seinen gesellschaftspolitischen Reformen hin zu einem laizistischen Staat war Staatsgründer Atatürk einen Weg zuende gegangen, der bereits im Osmanischen Reich des 19. Jahrhunderts eingeschlagen worden war. Im Zuge der Tanzimat-Reformen waren die Nicht-Muslime den Muslimen rechtlich gleichgestellt und allmählich eine weltliche Judikative aufgebaut worden. Mit der kemalistischen Kulturrevolution sollte der Islam dann endgültig aus dem öffentlichen Leben verschwinden. In der ersten Verfassung von 1924 war der Islam noch zur Staatsreligion erklärt worden. Vier Jahre später wurde dieser Passus aber gestrichen und seitdem schwören der Präsident der Republik und die Abgeordneten bei ihrer Vereidigung nicht mehr „bei Gott“ („*vallahı*“) sondern „auf Ehre und Würde“. Bis heute gilt das Laizismusprinzip neben dem Nationalismus als

der wichtigste kemalistische Grundgedanke, als „Modernisierungsphilosophie, die Methode für eine humane Lebensweise“, wie das türkische Verfassungsgericht einmal mehr urteilte.

Die Trennung von Staat und Kirche findet in der heutigen Verfassung schon in der Präambel Erwähnung, wonach „heilige religiöse Gefühle, wie es das Prinzip des Laizismus erfordert, auf keine Weise mit den Angelegenheiten und der Politik des Staates vermischt werden“ dürfen. Der oben genannten Umfrage zufolge findet diese Trennung von Politik und Religion allerdings in der Bevölkerung nur wenig Anhänger. Stattdessen herrscht bei 62,3 % der Bevölkerung die Überzeugung vor, dass Politiker an Gott glauben sollen, ihr politisches Handeln religiös angeleitet sein sollte. In den 15 Ländern der EU sind nur 12,2 % der Bevölkerung dieser Meinung.

Als Grundlage bei Entscheidungen betreffend das Laizismusprinzip wird vom Verfassungsgericht immer wieder auf Artikel 2 der Verfassung verwiesen. Danach ist die Türkei „ein im Geiste des Friedens der Gemeinschaft, der nationalen Solidarität und der Gerechtigkeit die Menschenrechte achtender, dem Nationalismus Atatürks verbundener und auf den in der Präambel verkündeten Grundprinzipien beruhender demokratischer, laizistischer und sozialer Rechtsstaat.“

Ein Grundrecht, das die Türkei, wie jeder andere demokratische, laizistische Rechtsstaat seinen Bürgern zusichert, ist das Recht auf Religionsfreiheit (Art. 24). Diese wird aber nur als individuelle Bekenntnisfreiheit interpretiert, die einer Religionsgemeinschaft nicht automatisch Freiheitsrechte zusichert. Dies bedeutet, dass jeder zwar das Recht hat, an einem Gottesdienst seiner Wahl teilzunehmen, aber nicht jede Religionsgemeinschaft überhaupt das Recht hat, einen Gottesdienst abzuhalten.

Die Religionsfreiheit hat laut Artikel 14 da seine Grenzen, wo sie dazu eingesetzt wird, um „die unmittelbare Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk zu zerstören und die demokratische und laizistische Republik zu beseitigen.“

Nachdem die türkische Staatsführung erkennen musste, dass der Islam nicht marginalisiert werden konnte, wollte sie zumindest die Kontrolle über die Religion behalten. Seit 1961 ist deshalb mit dem Präsidium für Religionsangelegenheiten (*Diyanet İşleri Başkanlığı*) eine Behörde in der Verfassung verankert, welche über das Monopol in Religionsfragen verfügt. Bis in die 50er Jahre hatte dessen Hauptaufgabe darin bestanden den Koran und andere religiöse Schriften herauszugeben, ehe es zu einer machtvollen Kontrollbehörde ausgebaut wurde, die heute etwa 90 000 islamische Rechtsgelehrte, Imame und Prediger beschäftigt. Das *Diyanet* erfüllt nach Artikel 136 „als Bestandteil der allgemeinen Verwaltung im Sinne des laizistischen Prinzips außerhalb aller politischen Ansichten und Auffassungen sowie gerichtet auf die nationale Solidarität und Integration die in einem besonderen Gesetz vorgesehenen Aufgaben.“ Dazu zählen die Verwaltung der religiösen Einrichtungen des Landes, darunter die 70 000 Moscheen des Landes, die Kontrolle des Religionsunterrichts in den Schulen und der religiösen Programme in Fernsehen und Radio. Das Aufsichtsbedürfnis des Staates geht sogar so weit, dass alle Predigten, sogar die, die in deutschen *Diyanet*-Moscheen gehalten werden, in Ankara verfasst und per Fax ins In- und Ausland verschickt werden.

Formell ist das Präsidium für alle Religionen des Landes zuständig, tatsächlich aber vertritt sie allein die sunnitische Glaubensgemeinschaft, welcher mehr als  $\frac{3}{4}$  der Bevölkerung angehören.

Dem Neutralitätsgebot eines laizistischen Staats entgegenlaufend bedeutet dieser Umstand eine

staatliche Bevorzugung des sunnitischen Islams, der eine große Rechtsunsicherheit auf seiten der nichtmuslimischen, genauer, nichtsunnitischen Minderheiten gegenübersteht (s. Abschnitt 6.3 Nichtmuslimische Minderheiten). Bis heute sehen sich beispielsweise die Aleviten, eine von schiitischen und vorislamischen Gedanken geprägte Glaubensgemeinschaft, deren Anteil an der Bevölkerung auf 15-20 % geschätzt wird, einem enormen Assimilierungsdruck durch das *Diyanet* ausgesetzt.

### **3. Nationalhymne**

Der Text und die Melodie der Nationalhymne wurden durch je einen Wettbewerb ermittelt. Die seit dem 12. März 1921 bis heute gültige Textfassung stammt von dem Dichter Mehmet Akif Ersoy und wurde auch beibehalten, als nach acht Jahren eine neue Melodie gewählt wurde. Die Hymne besteht aus zehn Strophen, von denen aber nur die ersten beiden gesungen werden.

#### ***Istiklal marşı***

*Korkma, sönmez bu şafaklarda yüzen al sancak;  
sönmeden yurdumun üstünde tüten en son ocak.  
O benim milletimin yıldızıdır, parayacak;  
O benimdir, o benim milletimindir ancak.*

*Çatma, kurban olayım, çehreni ey nazlı hilal!  
Kahraman ırkıma bir gül. Ne bu şiddet, bu celal?  
Sana olmaz dökülen kanlarımız sonra helal...  
Hakkıdır, Hak'ka tapan, milletimin istiklal.*

#### **Unabhängigkeitsmarsch**

„Fürchte dich nicht, die in dieser Morgendämmerung wehende rote Fahne kann nicht vergehen, solange das allerletzte Herdfeuer, das in meiner Heimat brennt nicht erloschen ist. Sie ist der Stern meines Volkes, sie wird leuchten. Mein ist sie, allem meinem Volk gehört sie.

Verziehe um Gottes Willen nicht dein Antlitz, du, empfindsamer Halbmond. Lächle meiner heldenhaften Rasse zu! Warum diese Heftigkeit, warum dieser Zorn? Unser vergossenes Blut wird dir sonst nicht zu eigen werden. Unabhängigkeit, das ist das Anrecht meines an Gott betendes Volkes!“

#### 4. Gesetzliche Feiertage 2005

1.1. Neujahrstag

19.-21.1. *Kurban Bayramı* (Islamisches Opferfest)

23.4. Nationale Souveränität

19.5. Atatürk-Gedenktag

30.8. Siegestag

28.10./29.10. Nationalfeiertag: Ausrufung der Republik

1.-4. 11. *Şeker Bayramı* (Ende des Fastenmonats Ramadan)

#### 5. Bildungssystem

Während die muslimischen Untertanen unter der Herrschaft der Osmanen noch in religiösen Grund- und Mittelschulen unterrichtet worden waren, wurde die religiöse Erziehung im Zuge der kemalistischen Reformen aktiv vernachlässigt. Von 1935 bis 1948 fand an den staatlichen Schulen kein Religionsunterricht statt. Der Islam sollte hier, wie auch in allen anderen Bereichen, in die Privatsphäre verbannt werden. Es galt die Schüler gemäß der kemalistischen Prinzipien, darunter auch des Laizismus (*laiklik*), zu erziehen. Im Zuge der religiösen Liberalisierung nach dem Tode Atatürks erfolgte im Jahr 1948 die Wiedereinführung des Religionsunterrichts auf freiwilliger Basis, ein Jahr später gründete die *Ankara Üniversitesi* ihre Theologische Fakultät. Dort werden heute alle Theologen ausgebildet, die an den insgesamt 24 islamischen Instituten der Türkei lehren. Die erste Schule für Prediger (*hatip*) und Vorbeter (*imam*) öffnete 1951 wieder seine Pforten. Dort steht neben den Fächern der nicht-religiösen Schulen der Unterricht in orientalischen Sprachen und religiösen Fächern auf dem Lehrplan. Die *Imam-Hatip*-Schulen erfreuten sich eines erheblichen Zulaufs, in dessen Folge die Schülerzahl von 2500 (1958) über 42 000 (1969) auf 240 000 (1987) stieg. 1997 gingen schließlich über 500 000 Schüler auf eine der 61 existierenden Schulen, was einem Anteil von 11% aller Schüler zwischen 11 und 18 Jahren entsprach. Diese Verdopplung der Schülerzahlen innerhalb von zehn Jahren ist darauf zurückzuführen, dass seit 1990 den Absolventen auch der Weg an die Universitäten und damit auch in höhere Ämter und den Staatsdienst offen steht.

Auch mit dem Hintergedanken, den erfolgreichen *Imam-Hatip*-Schulen das Wasser abzugraben, erfolgte 1997 die letzte große Bildungsreform. Die fünfjährige Grundschule (*ilk okul*) und dreijährige Mittelschule (*orta okul*) wurde zugunsten einer achtjährigen Einheits-Primarschule (*ilköğretim okul*) aufgehoben und so auch die Pflichtschulzeit von fünf auf acht Jahre erhöht. Die *orta-okul*-Abteilungen der Predigerschulen mussten schließen, was große Widerstände der Anhänger einer religiös orientierten Erziehung zur Folge hatte.

Die Verfassung von 1982 verpflichtete jeden muslimischen Schüler der Primar- und Sekundarschulen, d. h. auch die alevitischen, zum Besuch des Religionsunterrichts. Dieser versteht sich als Konfessionsunterricht für die sunnitisch-hanifitische Glaubensrichtung, dessen Lehrplan das Präsidium für religiöse Angelegenheiten aufstellt. Die Angehörigen der anerkannten ethnisch-religiösen Minderheiten, d. h. der jüdischen, armenischen und griechischen Minderheiten, sind von dem Unterricht befreit. Ihnen war im Vertrag von Lausanne das Recht auf

die Gründung eigener Privatschulen zugesichert worden. Eine eigenen Abteilung im türkischen Erziehungsministerium kontrolliert mit Hilfe türkisch-islamischer Ko-Direktoren die Minderheitenschulen.

Um dem Erbe des Staatsgründers Genüge zu leisten schreibt der Lehrplan als Pflichtfach in jeder Schule auch „Kemalismus und Revolutionsgeschichte“ vor.

## **6. Spannungsverhältnis zwischen Religionsfreiheit und Laizismus**

### **6.1 Kopftuchdebatte**

Das Spannungsverhältnis zwischen Religionsfreiheit und dem Laizismus bestimmt bis heute das politische Tagesgeschehen in der Türkei. Ein Symbol, das stellvertretend für diesen Gesamtkomplex immer wieder diskutiert wird, ist das Kopftuch. Dabei gilt es zuerst einmal, zwei Arten von Kopftuch zu unterscheiden. So tragen bis heute (auch in Deutschland) in den ländlichen Gebieten viele Frauen ein Kopftuch aus rein praktischen Gründen, wie zum Schutz vor der Sonne oder aus Gewohnheit. (Der Anteil der Kopftuchträgerinnen ist allgemein in den östlichen Landesteilen höher als in den westlichen.) Der Streit entzündete sich jedoch an dem aus religiösen Motiven getragenen Kopftuch (*türban*), das im Zuge des Aufstiegs des politischen Islams in den 80er Jahren immer mehr Verbreitung fand. Die Kopftuchbefürworter berufen sich dabei auf den Koran und darin die Sure 24, Vers 31, wo es heißt: „Und sag den gläubigen Frauen, sie sollen [statt jemanden anzustarren, lieber] ihre Augen niederschlagen, und sie sollen darauf achten, dass ihre Scham bedeckt ist [wörtlich: sie sollen ihre Scham bewahren]“. Als weiterer Beleg wird die Sure 33, Vers 59 genannt, der lautet: „Prophet! Sag deinen Gattinnen und Töchtern und den Frauen der Gläubigen, sie sollen [wenn sie austreten] sich etwas von ihrem Gewand [über den Kopf] herunterziehen. So ist es ehesten gewährleistet, dass sie [als ehrbare Frauen] erkannt und daraufhin nicht belästigt werden.“

Während das Tragen in der Öffentlichkeit nie per Gesetz verboten wurde, unterliegen die Beamten und die Angestellten im öffentlichen Dienst schon seit der Republikgründung einer gesonderten Kleiderverordnung, die ihnen ein bestimmtes Erscheinungsbild vorschreibt. Hiernach ist es Beamtinnen und Angestellten des öffentlichen Dienstes verboten, während der Dienstzeit ein Kopftuch zu tragen.

Dieses Verbot wurde 1983 in einer Entscheidung des Staatsrats auf die Universitäten ausgeweitet, was damit begründet wurde, dass das Tragen des Kopftuchs als ein Zeichen dafür zu interpretieren sei, dass die Mädchen „das Laizismusprinzip als Grundlage der Republik nicht akzeptieren und sich einen theokratischen Staat wünschen“. Das Kopftuch sei als eine „bedrohende Weltanschauung für die Freiheit und Gleichheit der Frauen und die Grundprinzipien der Republik“ zu betrachten und müsse deshalb an den Universitäten, welche diese Prinzipien zu vermitteln und zu bewahren hätten, verboten werden. Insbesondere die Studentinnen, die zuvor eine der religiösen *Imam-Hatip*-Schulen absolviert hatten, kämpften dafür, das Kopftuch auch an der Universität tragen zu dürfen. Auch das türkische Verfassungsgericht befasste sich in zwei Grundsatzentscheidungen mit dem Kopftuch und erklärte 1989 das religiöse Kopftuch als

„unzeitgemäß und unterstellte ihm einen immanenten Zwang, der gegen die Glaubens- und Religionsfreiheit verstoße“.

Befürworter des *türban*-Verbots:

#### Altersgruppe

		<20	21-30	31-40	41-50	51-60	>60	Alle
Männer+	n	21	65	65	37	28	13	229
Frauen	%	40	50	51	51	41	34	47
	n(100%)	53	129	128	72	68	38	488

Quelle : Käufeler, Das anatolische Dilemma., Tab. 18, S. 450.

In der Türkei wird auch durch die Bartform eine bestimmte Gesinnung ausgedrückt. So gilt ein Vollbart als Zeichen von besonderer Religiosität, weshalb Staatsdiener gleichsam seit der Republikgründung in Bezug auf ihre Bartracht gewissen Einschränkungen unterliegen. Konkret wurde dann ein Ministererlass aus dem Jahr 1982: „Beamte müssen sich jeden Tag rasieren und dürfen keinen Bart wachsen lassen. Ein Schnurrbart darf getragen werden. Der Schnurrbart darf nicht über die Oberlippe ragen, er darf nicht durch Rasur unterhalb der Nase verschmälert werden. Seine Breite darf die Mundwinkel nicht überschreiten, die Spitzen des Schnurrbartes dürfen nicht über die Oberlippe hinausragen.“

Necmettin Erbakans Wohlfahrtspartei benutzte das Bild der aufgrund des *türban*-Verbots von der Universitätsbildung ausgeschlossenen religiösen Frau zur politischen Profilierung. Genausogut hätte die Partei auch die Bartracht der Beamten zum Thema machen können, was wohl aber nicht annähernd dasselbe Mobilisierungspotential besessen hätte.

#### 6.2 Umgang mit den *Tarikat*

Als zu Beginn des Jahres 1925 in Teilen Ostanatoliens ein Aufstand gegen die neugegründete Republik losbrach, geschah dies unter der Leitung eines Führers des religiösen *Nakşibendi*-Ordens. Nach anfänglichen Erfolgen wurden die Aufständischen von der türkischen Armee besiegt. Die Staatsführung unter Atatürk nahm den Aufstand zum Anlass, massiv gegen alle volkstümlichen Formen der Religion, insbesondere gegen die religiösen Orden, die *tarikats*, vorzugehen. Jeder, der weiterhin die traditionellen volksreligiösen Praktiken ausübte, musste mit seiner Bestrafung rechnen; die *tarikats* wurden verboten und ihre Versammlungsstätten geschlossen. Damit sollte die bestimmende überfamiliäre Organisationsform der tribalen Bevölkerung insbesondere in Ostanatolien beseitigt werden, an deren Spitze die *Şeyhs* als eigentliche lokale Machthaber die Autorität des jungen Staates bedrohten. Jedoch konnten die zur Durchsetzung des Verbots nötigen Maßnahmen fern von den Zentren des Staates nicht wirksam durchgesetzt werden, so dass bis in die heutige Zeit mehrere Dutzend Orden weiterexistiert

haben. Trotz des formal noch immer bestehenden Verbots verfügen einige *tarikats* als überfamiliäre Netzwerke über erheblichen gesellschaftlichen und politischen Einfluss. Als zahlenmäßig stärkster dieser vom zentralasiatischen Sufismus geprägten *tarikats* gilt der *Nakşibendi*-Orden, dessen Gründung im 14. Jahrhundert erfolgt sein soll und der sich im Laufe der Zeit in der gesamten islamischen Welt etablierte. Er gilt als Keimzelle weiterer, sehr viel jüngerer islamistischer Bewegungen in der Türkei, wie der *Nurculuk* oder der *Süleymancı*. Bei den *Nakşibendi* handelt es sich um keinen einheitlichen Block, vielmehr gibt es viele verschiedene Richtungen innerhalb des Ordens, dessen Anhänger, wie in keiner anderen islamistischen Bewegung, streng nach der *şeriat* leben. Die *Nakşibendi* übernehmen insbesondere soziale Funktionen, die der Staat zu leisten nicht gewillt oder imstande ist und rekrutieren darüber ihre Anhängerschaft.

Im Gegensatz zu dem Jahrhunderte alten *Nakşibendi*-Ordens sind der *Nurcu*- und der *Süleymancı*-Orden erst als Reaktion auf die Republik und ihre Politik entstanden. Die Leitfigur der *Nurculuk* ist Saidi Nursi, der nach der Staatsgründung aufgrund seiner antirepublikanischen Haltung und seines Einsatzes für das Kalifat und einen auf der *şeriat* basierenden Staat überwacht wurde. Im Zuge der religiösen Liberalisierung durften in den 50er Jahren Nursis Schriften gedruckt und verteilt werden, in dessen Folge sich seine Anhänger zu einem Orden organisierten. Wie auch der *Nakşibendi*-Orden gilt der *Nurcu*-Orden als zersplittert und konnte sich lange Zeit nicht auf die Unterstützung einer Partei einigen, was zu Lasten ihres politischen Einflusses ging. Dagegen wird dem *Süleymancı*-Orden nachgesagt, Anhänger in einflussreichen Positionen in Politik und Gesellschaft sitzen zu haben. Das Fehlen einer ausformulierten Lehre hat zum mysteriösen Geheimlogenimage des Ordens beigetragen. Der Gründer des Ordens, Süleyman Hilmi Tunahan, hatte seine gegen den kemalistischen Laizismus gerichteten Ideen in Form von Korankursen verbreitet. Bis heute ist der Orden auf dem Feld der religiösen Bildung aktiv und versucht mit Hilfe von Korankursen und durch die Betreuung von Schülern und Studenten neue Anhänger zu gewinnen.

Mit den Bruderschaften ist der Aufstieg des politischen Islams eng verbunden. Bis in die 60er Jahre hinein hatte keine religiöse Gruppe politische Ambitionen entwickelt. Dies geschah erst, als Mehmet Zahid Kotku, ein Scheich des *Nakşibendi*-Ordens, politisch interessierte Studenten in Istanbul um sich scharte, unter denen sich der spätere Ministerpräsident Turgut Özal und Necmettin Erbakan befanden. Aus diesem Umfeld heraus gründete letzterer 1970 mit der *Millî Nizam Partisi*/MNP die erste islamistische Partei.

### **6.3 Umgang mit nichtmuslimischen Minderheiten**

Da bei Volkszählungen in der Türkei nicht mehr nach der Religionszugehörigkeit gefragt wird, gibt es keine genauen Angaben über die zahlenmäßige Stärke der nichtmuslimischen Minderheiten. Wenn man davon ausgeht, dass etwa 75-80 % der Türken sunnitische und 15-20 % alevitische Muslime sind, so bewegt sich der Anteil der Nichtmuslime an der türkischen Bevölkerung bei 1-2 %. Die größte nichtmuslimische Gruppe bildet die armenisch-apostolische Kirche mit etwa 45 000 Anhängern, gefolgt von den Juden mit 20 000-25 000 Anhängern (1935 waren es noch über 80 000). Danach folgen die syrisch- (etwa 17 000) und die griechisch-orthodoxe Kirche (etwa

16 000) . Die römisch-katholische und die protestantische Kirche verfügen über eine Anhängerschaft von wenigen Tausend. Diese nichtmuslimischen Minderheiten verfügen nicht alle über denselben Rechtsstatus, was zur Folge hat, dass sie auch mit Schwierigkeiten und Benachteiligungen in unterschiedlichem Ausmaß konfrontiert sind.

Der Vertrag von Lausanne von 1925, welcher die völkerrechtlichen Grundlagen der Türkei regelte, ging auch auf den Schutz von Minderheiten ein. Darunter fielen allerdings nur die „nicht-muslimischen Minderheiten“ der Juden, Griechen und Armenier, die schon im Osmanischen Reich eine Sonderstellung eingenommen hatten. Ihnen wurde das Recht auf den öffentlichen Gebrauch ihrer Sprache, die Unterhaltung religiöser Einrichtungen und den Betrieb eigener Schulen samt Religionsunterricht garantiert. Die zweitgrößte christliche Minderheit der syrisch-orthodoxen Christen genoss, wie z. B. auch die Aleviten, immerhin über Rechtsfähigkeit, d. h. sie kann Kirchen besitzen und verwalten. Rechtlich nicht existent waren z. B. die römisch-katholischen und protestantischen Ausländergemeinden, denen somit nicht einmal öffentlichen Gottesdiensträume zustanden.

Im Vorfeld der Entscheidung, ob die Europäische Union Beitrittsgespräche mit der Türkei aufnehmen werde, wurde u. a. auch auf die Defizite hingewiesen, welche im Verhältnis zur nichtmuslimischen Minderheit im Land bestehen. Um den EU-Beitritt nicht zu gefährden kam es infolgedessen zur Verbesserung der Rechtslage der als Stiftungen organisierten christlichen Religionsgemeinschaften. So können sie inzwischen neue Grundstücke kaufen, sich Eigentumsrechte an Immobilien sichern und religiöse Versammlungsräume bauen. Ein Kritikpunkt der EU bleibt die mangelnde Bereitschaft der Türkei, die Ausbildung und Beschäftigung von Geistlichen zu gewährleisten und fordert deshalb die Wiedereröffnung u. a. des seit über 30 Jahren geschlossenen Priesterseminars auf der Prinzeninsel Heybeliada vor Istanbul.

Auch im Alltagsleben zeigt sich die schwierige Situation für die nichtmuslimischen Minderheiten. Wen sein Pass als Anhänger einer religiösen Minderheit ausweist muss mit Behinderungen und Beschränkungen im Berufsleben rechnen; Eltern ist es verboten ihren Kindern nicht-sunnitische Vornamen zu geben. Einer Umfrage aus den Jahren 1990 bzw. 1995/97 zufolge wünschen sich 54,7 % (1990) bzw. 49,1 % (1995/97) der Türken keinen Christen in der Nachbarschaft (Quelle: Gerhards, Kulturelle Unterschiede, S. 80). Als Folge der herrschenden Rechtsunsicherheit haben die nichtmuslimischen Kirchen immer wieder mit Benachteiligung durch die türkischen Behörden zu kämpfen. So verweigerte dieses Jahr die Kommunalbehörde Ankaras der protestantischen Kirche die kostenlose Versorgung mit Wasser, die sie aber den Moscheen und Korankursen gewährte. Ein Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts der Türkei vom 22. Juni wertete diese Absicht als unzulässige Diskriminierung und Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Eine von der *Ankara Üniversitesi* durchgeführte Studie untersuchte zuletzt die Darstellung des Christentums in den türkischen Schulbüchern. Demnach erfährt das Christentum dort keine negative Bewertung, sondern wird so gelehrt, wie der Koran es versteht.

## 7. Literaturverzeichnis

- AGAI, BEKIM: Islam und Kemalismus in der Türkei, In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Aus Politik und Zeitgeschichte, B 33-34, Bonn 2004, S. 18-24.
- GERHARDS, JÜRGEN: Kulturelle Unterschiede in der Europäischen Union. Ein Vergleich zwischen Mitgliedsländern, Beitrittskandidaten und der Türkei, Wiesbaden 2005.
- GÖRISCH, ALEXANDER: Die Aufklärer von Ankara. An der Theologischen Fakultät ringen die türkischen Professoren um eine moderne Deutung des Islam, in: Süddeutsche Zeitung, Deutschland-Ausgabe Nr. 192, 22. August 2005, S. 10.
- GÖZTEPE, ECE: Die Kopftuchdebatte in der Türkei. Eine kritische Bestandsaufnahme für die deutsche Diskussion. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Aus Politik und Zeitgeschichte, B 33-34, Bonn 2004, S. 32-38.
- KÄUFELER, HEINZ: Das anatolische Dilemma. Weltliche und religiöse Kräfte in der modernen Türkei, Zürich 2002.
- KARAKSOGLU-AYDIN, YASEMIN: Türkei. In: Hans Döbert/ Wolfgang Hörner/ Botho v. Kopp/ Wolfgang Mitter (Hrsg.), Die Schulsysteme Europas, Hohengehren 2002, S. 558-573.
- KRAMER, HEINZ: Die Türkei im Prozess der „Europäisierung“. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Aus Politik und Zeitgeschichte, B 33-34, Bonn 2004, S. 9-17.
- KREISER, KLAUS/ NEUMANN, CHRISTOPH: Kleine Geschichte der Türkei, Stuttgart 2003.
- MATTER, MAX: „Beim Barte des Propheten“. Gedanken zur Bedeutung der Haare in der türkischen Gesellschaft. In: Ders. (Hrsg.), Fremde Nachbarn. Aspekte türkischer Kultur in der Türkei und in der BRD, Marburg 1992, S. 105-123.
- MOSER, BRIGITTE/ WEITHMANN, MICHAEL: Die Türkei. Nation zwischen Europa und dem Nahen Osten, Regensburg 2002.
- RUMPF, CHRISTIAN: Laizismus, Fundamentalismus und Religionsfreiheit in der Türkei in Verfassung, Recht und Praxis. In: Hamburger Gesellschaft für Völkerrecht und Auswärtige Politik (Hrsg.), Verfassung und Recht in Übersee, Jg. 32, n. 2, Baden-Baden, 1999, S. 164-190.
- SCHÖNBOHM, WOLF EBERHARD: Die neue türkische Regierungspartei AKP - islamistisch oder islamisch-demokratisch? In: [www.kas.de/publikationen/2003/1497\\_dokument.html](http://www.kas.de/publikationen/2003/1497_dokument.html), vom 2.6.2005.
- SEUFERT, GÜNTER: Laizismus in der Türkei – Trennung von Staat und Religion? In: Südosteuropa-Gesellschaft e. V. (Hrsg.), Südosteuropa Mitteilungen, 44. Jg., 01/2004, München 2004, S. 16-29.
- STOLL, GEORG: Religion und Laizismus in der Türkei. Zum Verhältnis von Sunniten und Nicht-Sunniten, in: KAS/Auslandsinformationen 05/98, Sankt Augustin bei Bonn 1998, S. 19-43.  
[www.verfassungen.de/tr/tuerkei82.htm](http://www.verfassungen.de/tr/tuerkei82.htm), vom 2.6.2005.

